

nen ausführlichen Aufsatze erklärt, daß der Stadtgemeinde zu Lommahsch bereits durch Rescript des vormaligen Geheimen Finanzcollegiums vom 28. December 1801 die Erhebung eines Pflastergeleites nach den in der Petition angegebenen Sätzen zu Wiederherstellung und fernerer Unterhaltung des dasigen Stadtpflasters und der durch die Stadt gehenden Straßen gestattet worden sei, nachdem derselben nicht nur bereits vorher zu demselben Zwecke ein fiscalischer Vorschuß von 500 Thlr. — bewilligt worden, sondern auch durch die weiterhin angestellten Erörterungen das Unvermögen der Stadt, jener Obliegenheit ausreichend Genüge zu leisten, sich herausgestellt gehabt.

Unter gleichen, jedesmal durch die Straßenbaucommission erörterten Umständen habe sodann das Geheime Finanzcollegium, so wie das Finanzministerium diese Erlaubniß von Zeit zu Zeit durch Rescripte und Verordnungen vom 14. December 1807, 26. Januar 1818, 10. November 1823, 23. März 1829 und 9. Januar 1832 prolongirt.

Bei einem 1834 erneuerten Concessionsgesuche hätten indes die immittelst in's Leben getretenen Bestimmungen Art. 13 des Zollvertrags vom 30. März 1833 in Verbindung mit §§. 19 und 21 des Zollgesetzes vom 4. December 1833, so wie die Verordnung vom 9. December 1833, die Privatbinnenzölle betreffend, besondere Veranlassung gegeben, die fernere Zulassung der fraglichen Pflastergeleits'erhebung anderweit zu erörtern;

nachdem jedoch auch hierbei sich ergeben, daß einestheils diese Abgabe keineswegs allein von der von Meissen über Zehren durch Lommahsch nach Döbeln führenden, immittelst fiscalisch chausfirten Straße, sondern auch vornehmlich von andern über Lommahsch nach Rossen, nach Riesa und nach Dschatz durch die Stadt und deren Flur gehenden unchaussfirten Straßenstrecken zu entrichten sei, und daß andertheils deren Ertrag die von der Stadtgemeinde jährlich zu Unterhaltung des Straßenpflasters und der durch ihre Flur gehenden verschiedenen Straßen zu verwendenden Kosten nicht nur nicht überschreite, sondern vielmehr die Stadt dazu noch erhebliche Opfer zu bringen und selbst nicht unbeträchtliche Schulden zu machen gehabt habe, so hätten die Ministerien der Finanzen und des Innern kein Bedenken gefunden, durch gemeinschaftliches Decret vom 28. Mai 1835 zur Forterhebung des Pflastergeleites zunächst bis zu Ende des Jahres 1836 und dann durch Decret vom 2. Januar 1837 bis zu Ende des Jahres 1840 Concession zu erteilen.

Nach denselben Rücksichten sei endlich die Concession, im Einverständnisse beider Ministerien, durch Decrete vom 22. December 1840 und vom 13. November 1844 zuletzt auf die Dauer der laufenden Finanzperiode bis zu Ende des Jahres 1848 erneuert worden, indem sich bei den anderweiten Erörterungen herausgestellt habe, daß die Stadtgemeinde zu Lommahsch, gegen den Ertrag des Pflastergeleites von ungefähr 108—116 Thlr. — jährlich, fortdauernd einen jährlichen Aufwand von 250—300 Thlr. — zu Unterhaltung des Stadtpflasters und ihrer Straßen zu machen und ohnedem noch immer eine nicht unbeträchtliche Schuldenlast zu vertreten habe, zugleich aber die Entrichtung des Pflastergeldes nach der Geringfügigkeit der Sätze und sonst als eine erhebliche Belästigung des Verkehrs nicht anzusehen sei.

Als daher zu Anfange des Jahres 1845 Karl Heinrich Schmidt aus Daubnitz, als Vorstand des dortigen landwirthschaftlichen Zweigvereins, und mehrere Genossen lediglich mit Beziehung darauf, daß nach ihrer Meinung das Lommahscher Pflastergeleite mit der bestehenden Zollverfassung unverträglich und dessen Aufhebung ein angelegentlicher Wunsch der Bewohner der Umgegend sei, in einer allein an das Finanzministerium gerichteten Eingabe um die Zurücknahme der nur eben erst kurz

vorher prolongirten Concession gebeten, habe das Finanzministerium seines Orts, hierauf einzugehen, sich um so weniger bewegen finden können, als zugleich nach den Wohnorten der Bittsteller anzunehmen gewesen, daß dieselben bei ihrem unmittelbaren Verkehr nach der Stadt Lommahsch die zu beiden Seiten derselben in der Entfernung von 1½ Stunden an den fiscalischen Chausseen gelegenen Chausseegeldereinnahmen ohnehin nicht betreffen.

Da nun auch die gegenwärtige Petition und Beschwerde auf andere erhebliche Momente nicht gestützt sei, so dürfte zu deren Berücksichtigung ebenfalls kein ausreichender Grund vorhanden, vielmehr nach Ablauf der dormaligen Concession es lediglich der fernern Erwägung, nach den vorwaltenden Umständen, vorzubehalten sein, ob eine weitere Prolongation derselben zu bewilligen, oder solche wieder einzuziehen sein werde.

Die Deputation kann in Hinsicht auf die materielle Begründung der Beschwerde ein den Ansichten der Ministerien bestimmendes, den Beschwerdeführern ungünstiges Gutachten nicht abgeben.

Sie theilt die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Ansichten, und muß namentlich entschieden in Abrede stellen, daß es lediglich der fernern Erwägung des Ministeriums vorzubehalten sei, ob eine weitere Prolongation der erteilten Concession zu bewilligen sei oder nicht.

Im Artikel 13 des Zollvertrags vom 30. März 1833 heißt es:

„Chausseegelder, oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr gelder, oder unter welchen andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.“

Das dormalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chausfirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatz gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.“

Im Zollgesetze vom 4. December 1833 ist §. 19 bestimmt:

„Alle Staats-, Communal- und Privatbinnenzölle sind aufgehoben, und zwar, in so fern die Berechtigung der hierbei beteiligten Privatpersonen und Communen genügend nachgewiesen werden kann, und nicht auf Widerruf gestellt, oder auf bestimmte Zeit erteilt worden ist, gegen verhältnismäßige Entschädigung“

und in der Verordnung vom 9. December 1833, die Privatbinnenzölle betreffend, ist unter Bezugnahme auf die vorstehend erwähnte gesetzliche Bestimmung §. 2 und 4 festgesetzt:

„Für aufgehoben sind daher vom 1. Januar 1834 an alle diejenigen Privatgeleite, Zölle, Pflastergeleite, Wegegelder, Brückenzölle und andere ähnliche Abgaben zu erklären, welche sich die Berechtigten von den Passanten zahlen lassen, ohne daß ihnen dagegen die Verbindlichkeit zum Baue und Unterhalt der Straßen, Wege, Dämme, Pflasterstrecken und Brücken obliegt, bei deren